



Entsorgungsgemeinschaft Regionaler  
Wirtschaftsverkehr (EGRW) e.V.  
Breitenbachstr. 1  
60487 Frankfurt am Main

Telefon 069/7919-352  
Telefax 069/7919-251

info@egrw.de  
www.egrw.de

# Beitragsordnung

Entsorgungsgemeinschaft  
Regionaler Wirtschaftsverkehr (EGRW) e. V.

(Anlage zu § 14 der Satzung)

## 1. Finanzielle Grundlage

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Entsorgungsgemeinschaft Regionaler Wirtschaftsverkehr erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

Mitgliedsbeiträge

Gebühren für besondere Leistungen der Gemeinschaft für einzelne Mitglieder.

## 2. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in einer Summe binnen 4 Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung an die Entsorgungsgemeinschaft zu zahlen ist.

Die Beitragsrechnung wird innerhalb der ersten beiden Kalendermonate jedes Geschäftsjahres für das gesamte Geschäftsjahr erstellt.

Die Rechnung wird elektronisch erzeugt und kann den Mitgliedern neben dem Postversand auch per E-Mail übermittelt werden.

Die Beitragsrechnung kann auch durch ein mit der Geschäftsstelle abzustimmendes Lastschriftverfahren abgegolten werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt bei Unternehmen mit einem Umsatz (lt. Umsatzsteuererklärung) im vorangegangenen Geschäftsjahr in der

### Beitragsklasse 1

(bis 500.000,- Euro Jahresumsatz) 720,- Euro

### Beitragsklasse 2

(über 500.000,- Euro Jahresumsatz) 1.100,- Euro

Auf Verlangen der Entsorgungsgemeinschaft ist über die Höhe des Umsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers beizubringen.

## 3. Sonderjahresbeitrag für Tochterunternehmen

Wird ein Unternehmen mit einer weiteren Firma (Tochter) Mitglied, wird für das weitere Unternehmen ein ermäßigter Jahressonderbeitrag von 300,- Euro erhoben.

## 4. Gebühren für besondere Leistungen der Gemeinschaft

Leistungen der Gemeinschaft für einzelne Mitglieder können diesen Mitgliedern besonders in Rechnung gestellt werden. Hierzu kann der Vorstand der Gemeinschaft einen Katalog von Leistungen der Gemeinschaft für Einzelmitglieder und die dafür zu entrichtende Gebühr festlegen. Diese Festlegung gilt längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wenn sie nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

## 5. Außerordentliche Mitglieder

Für außerordentliche Mitglieder kann der Vorstand die Aufnahmegebühr und den Beitrag in Übereinstimmung mit dem außerordentlichen Mitglied abweichend von Ziffern 2 und 3 festlegen.

## 6. Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet, soweit sie anfällt.